

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom 10.12.2019 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019 wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Arzl im Pitztal erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer neuen Grabstätte beträgt einmalig für:

(1) ein Einzelgrab	Euro 480,00
(2) ein Doppelgrab	Euro 960,00
(4) eine Urnennische	Euro 1.619,20
(5) ein Einzelgrab (Grab öffnen und schließen)	Euro 400,00
(6) eine Urne im Einzelgrab (Grab öffnen und schließen)	Euro 50,00

§ 3

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

a) ein Einzelgrab	Euro 32,38
b) ein Doppelgrab	Euro 64,76
c) eine Urnennische	Euro 32,38

Sonstige Gebühren

Diese werden derzeit dem Gebührenschuldner nicht in Rechnung gestellt.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

Angeschlagen am: 16.12.2019

Abzunehmen am: 31.12.2019

Abgenommen am: 03.01.2020

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister




Während der Kundmachungsfrist erfolgten keine Einsprüche.